EGGBI Bewertungen von Schadstoffen, Informationen und Prüfberichten zu Produkten/Produktgruppen, Bausystemen für den Einsatz in Gebäuden **mit erhöhten Anforderungen an die „Wohngesundheit“** (EGGBI Beratungs- Zielgruppe) Informationsstand: 03.08.2026

Informations- Sammlung

Gesetzliche Anforderungen an
Löschwasservorhaltung
Löschwasserentsorgung
Regenwasserrückhaltung

bezugnehmend auf das beantragte Bauvorhaben eines

Amazon- Panattoni Logistikparks Stocka in Rohr Nb.

Mehr Informationen, Dokumente…

Überblick sämtlicher EGGBI- Publikationen zum Logistikpark

Bitte beachten Sie die zahlreichen erklärenden Links in dieser Stellungnahme.

Für die Meldung nicht mehr "funktionierender Links" bzw. inhaltlicher Fehler bin ich stets dankbar!

.

Inhalt

1 Vorwort 3
2 Löschwasserbevorratung (Vorratsvolumen) 4
2.1.1 Gesetzliche Grundlagen 4
3 Löschwasserentsorgung 5
Rückhaltevolumen für kontaminiertes Löschwasser 5
3.1.1 Gesetzliche Grundlagen 5
3.1.2 Wann ist eine Rückhaltung vorgeschrieben? 5
3.1.3 Wie groß muss das Löschwasserrückhaltevolumen sein? 5
4 Versickerung und Reinigung von Niederschlagswasser 6
4.1.1 Gesetzliche Grundlagen (Pflichtnormen) 6
a) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – [Bundesgesetz] 6
b) Landeswassergesetze (je Bundesland) 6
4.1.2 Technische Regelwerke (anerkannte Regeln der Technik) 6
a) DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser 6
b) DWA-M 153: Handlungsempfehlungen zur Regenwasserbewirtschaftung 6
4.1.3 c) ATV-DVWK-A 138 / DWA-M 184 / DWA-A 102-2 6
4.1.4 Technische Anforderungen bei starker Verkehrsbelastung 7
4.2 Anforderungen bei Starkregen 7
4.3 Fazit Anforderungen für konkreten Fall 7
4.4 Keine Versickerung ohne diese Maßnahmen 8
4.5 Fehlbewertungen bisher 8
4.5.1 Bebauungsplan 8
4.5.2 Versickerungsgutachten 8
4.5.3 Landratsamt 9
4.6 Weitere Publikationen 9
5 Allgemeiner Hinweis 10

Bitte beachten Sie die zahlreichen erklärenden Links in dieser Stellungnahme.

Für die Meldung nicht mehr "funktionierender Links" bzw. inhaltlicher Fehler bin ich stets dankbar!

1 Vorwort

Ausgehend von der Dimension des geplanten Logistikparks mit 23 ha Grundstücksfläche und überbauter Hallenfläche von

- 60 000 m² für Amazon und
- 50 000 m² für einen Logistikpark Panattoni Vermietung) (Angaben Markt Rohr, Stand 03.08.26)

mit insgesamt – laut
Vorhabenbeschreibung der Betreiber 2023 siehe dazu **"Arbeitsplatzversprechungen"**

2676 Mitarbeiter Amazon
314 Mitarbeiter Panattoni- Park

sind seitens der zuständigen Behörden entsprechende Maßnahmen für den Brandfall und für die zunehmenden Starkregenfälle vorzuschreiben.

Mit diesen ist eine ausreichende Löschwasserversorgung im Brandfall – vor allem aber

ein ausreichender Grundwasser- und damit auch Trinkwasserschutz im Interesse des

Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, aber auch des Umweltschutzes

in diesen Fällen zu gewährleisten.

Im - der Öffentlichkeit vorgelegten - Versickerungs- "Gutachten" 2022 wurde mit veralteten Niederschlagsdaten, und dies mit einer Maximalannahme eines 10 Jahre- Unwetters gearbeitet.

Siehe dazu "Entwicklung Starkregenfälle Stocka" und Kapitel "Versickerungsgutachten" in der Zusammenfassung Einwände und deren "Beantwortung".

Nicht berücksichtigt wurde bei der bisherigen Bauleitplanung vor allem aber auch, dass es sich beim abfließenden Regenwasser keineswegs nur um nicht kontaminiertes Wasser handelt,

sondern dass die stark frequentierten „Verkehrsflächen" mit massiven Schadstoffen durch Reifenabrieb und Verbrennungsschadstoffen zu einer „Verschmutzung" führen, die entsprechend zurückgehalten und gereinigt werden muss – keineswegs einer Versickerung mit garantierter Grundwasserverschmutzung überlassen werden dürfen.

Vor allem bei der Löschwasserentsorgung ist auch zu beachten, dass das Sortiment von Amazon allein bereits eine Unzahl von chemischen Produkten enthält (Kosmetik, Biozide, Schmieröle, Reinigungsmittel…) die im Brandfall zu einer massiven Schadstoffbelastung führen würden.

Keinerlei Angaben gibt es derzeit auch zur Nutzung der Panattoni Halle – welche (Gefahr-) Stoffe werden dort möglicherweise gelagert?

Unbedingt auszuschließen sind auch im Trinkwasser- Einzugsgebiet möglicherweise nachträglich „geplante" zusätzliche LKW- Abstellflächen, Tankstellen- Einrichtungen, Fahrzeugwaschanlagen auf dem Areal- oder im Nahebereich des Logistikparks.

Völlig offen ist auch die Frage, ob bis zum geplanten Eröffnungszeitpunkt überhaupt bereits die erforderliche **neue** (Betriebsgenehmigung für aktuelle Kläranlage endet im Mai 2028) **Kläranlage Rohr**[1]
betriebsbereit ist (Voraussetzung für einen Anschluss des Logistikparks, da die bestehende Anlage einen Anschluss aus Kapazitätsgründen nicht möglich macht).
Siehe dazu "Kläranlage Rohr und Logistikpark - wer bezahlt die Rechnung?"

Mehr Informationen, Dokumente…

Überblick sämtlicher EGGBI- Publikationen zum Logistikpark

[1] Zum Zeitpunkt Juli 2026 wurden die **europaweit auszuschreibenden** Bauarbeiten für die erforderliche neue Kläranlage noch gar nicht ausgeschrieben, geschweige denn vergeben!

2 Löschwasserbevorratung (Vorratsvolumen)

2.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Regelwerk	Art	Relevanz
DVGW W 405	Technische Regel (DVGW)	Maßgeblich für Löschwasserbereitstellung
DIN 14011, DIN 14462	Normen	Fachbegriffe, Planung von Wandhydrantenanlagen
Industriebaurichtlinie (IndBauRL)	Verwaltungsvorschrift der Länder	Brandschutztechnische Mindestanforderungen
Landesbauordnungen (LBO)	Gesetz (je Bundesland)	Grundlage für Brandschutzanforderungen
Feuerwehrsatzung / örtliches Brandschutzkonzept	Kommune	Konkrete Anforderungen vor Ort

Für die zu erstellenden Einwände der Projektgegner ist es unverzichtbar, dass die entsprechenden Gutachten, Berechnungen,
konkreten Stellungnahmen mit den Anforderungen der zuständigen Behörden,
tatsächlich daraus abgeleiteten „Planungen“
frühzeitig vorgelegt werden.

Entsprechende Berechnungen konnten in der bisherigen „Bauleitplanung“ noch nicht gefunden werden.

Im bisher vorgelegten (20.02.2024)
„Vorhabenbezogener Bebauungsplan“

Findet sich dazu lediglich die Aussage:

> ***Löschwasserversorgung***
> *Der gesamte Löschwasserbedarf kann über das öffentliche Wasserversorgungsnetz gedeckt werden. Hierfür werden sowohl im TG 1 als auch im TG 2 Flächen für Löschwassertanks festgesetzt, die über das öffentliche Wasserversorgungsnetz gespeist und* über die Sprinkleranlage bereitgestellt werden.

Es fehlen aber die Berechnungen und Pläne bezüglich der geplanten Größe der „Löschwassertanks“ und der Sprinkleranlage.

Bisher konnte mangels entsprechender Informationsbereitschaft des Landratsamts nicht festgestellt werden, ob solche Berechnungen bereits zur Begutachtung vorgelegt worden sind und welche Stellungnahmen dazu behördlicherseits erstellt worden sind.

3 Löschwasserentsorgung

Rückhaltevolumen für kontaminiertes Löschwasser

Ziel:

Die Löschwasserrückhaltung **für einen Logistikpark mit** 60.000 m² Lagerfläche **dient dem Zweck,** kontaminiertes Löschwasser bei Bränden zurückzuhalten**, um Umweltschäden (z. B. Boden- und Gewässerverunreinigung) zu vermeiden. In Deutschland ist diese Rückhaltung gesetzlich und technisch geregelt – besonders bei großen Logistik- oder Industrieanlage**

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Regelwerk	Bedeutung
AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)	Bundesweite Pflichtverordnung, regelt Rückhaltungspflichten (§ 20, § 22 AwSV)
Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) – „Leitfaden Löschwasserrückhaltung“ (aktuell gültig: Fassung von 2005, tw. durch Länder ergänzt)	Zentrale technische Empfehlung zur Bemessung der Rückhaltung
TRwS 785 (DWA/Dechema) – Technische Regel wassergefährdende Stoffe	Detaillierte Vorgaben für Planung und Bemessung
IndBauRL (Industriebaurichtlinie)	Gibt bei bestimmten Nutzungen Hinweise auf Rückhaltemaßnahmen
Landesbauordnungen (LBO) und Umweltgesetze der Länder	Können strengere Anforderungen enthalten
Störfallverordnung (12. BImSchV)	Relevant bei besonders gefährlichen Stoffen / Mengen

3.1.2 Wann ist eine Rückhaltung vorgeschrieben?

Nach § 20 **AwSV**:

„Für Anlagen, bei denen beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen oder deren Bekämpfung eine Gefährdung von Gewässern zu erwarten ist, sind geeignete **Auffang- und Rückhalteeinrichtungen**vorzusehen.“

Das gilt **besonders für Logistiklager**, wenn:

- wassergefährdende Stoffe (WGK 1–3) gelagert werden (z. B. Farben, Öle, Batterien, Reinigungsmittel)
- Kunststoffprodukte mit Schmelzgefahr (z. B. Paletten, Verpackungen) gelagert werden
- in großen Mengen Brandlasten vorhanden sind (z. B. Reifen, Textilien, Kunststoffe)
- hohe Löschwassermengen zu erwarten sind

3.1.3 Wie groß muss das Löschwasserrückhaltevolumen sein?

Laut **LAWA-Leitfaden Löschwasserrückhaltung** ergibt sich das Rückhaltevolumen u. a. aus:

- **Art der gelagerten Stoffe (WGK)**
- **Gebäudegröße und Brandabschnittsgröße**
- **Löschwassermenge und -dauer**
- **Vorhandene Rückhalteinrichtungen**

Im bisher vorgelegten (20.02.2024)

„Vorhabenbezogener Bebauungsplan“ findet sich kein Wort zur Löschwasserrückhaltung!

Dazu die erste Stellungnahme des Zweckverbands zur Wasserversorgung Hopfenbachtal- Gruppe – Einwand vom 31.03.2024:

> *Löschwasserrückhaltung: Bei Havarie- und Brandereignissen ist die Eintrittsgefahr von belastetem Löschwasser, verursacht durch eingesetzte Löschschäume und Verbrennungsrückstände sowie durch Verbrennungsprozesse und Löschprozesse entstehende Säuren und Laugen äußerst kritisch zu betrachten.*

4 Versickerung und Reinigung von Niederschlagswasser

Die Versickerung und Reinigung von **kontaminiertem Niederschlagswasser von stark frequentierten Verkehrsflächen** unterliegt in Deutschland strengen gesetzlichen und technischen Anforderungen – insbesondere bei **Starkregenereignissen**, die zunehmend als "Bemessungsgrundlage" relevant sind.

Hier sind die **gesetzlichen Vorschriften** und die **technischen Regeln**, die konkret regeln, **ob, wie und unter welchen Bedingungen eine Versickerung zulässig ist und welche Reinigungsmaßnahmen vorgeschrieben sind**.

4.1.1 Gesetzliche Grundlagen (Pflichtnormen)

a) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – [Bundesgesetz]

- **§ 54 WHG**: Einleitung von Abwasser in ein Gewässer ist erlaubnispflichtig
- **§ 55 WHG**: Abwasser (auch Niederschlagswasser) ist **vor der Einleitung zu reinigen**
- **§ 60 WHG**: Abwasseranlagen müssen nach den **anerkannten Regeln der Technik** gebaut und betrieben werden
- **§ 62 WHG**: Verpflichtung zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch **wassergefährdende Stoffe** – relevant bei kontaminiertem Oberflächenabfluss

b) Landeswassergesetze (je Bundesland)

- Enthalten Detailregelungen, z. B. zu Einleitungen, Schwellenwerten, Genehmigungsverfahren oder Grundwasserrelevanz
- Manche Länder (z. B. NRW, Bayern, BW) haben eigene Verwaltungsvorschriften zur Niederschlagswasserbewirtschaftung

4.1.2 Technische Regelwerke (anerkannte Regeln der Technik)

a) DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser

- Hauptregelwerk zur **Versickerung**
- Grundsatz: **Niederschlagswasser von Verkehrsflächen mit starker Belastung darf NICHT ungereinigt versickert werden**
- Forderung nach **dezentraler Behandlung** (z. B. durch Filter, Bodenpassage)

Eine Klassifizierung der Fläche erfolgt in "leicht belastet" und "stark belastet":

000	Bewertung	Beispiel
Wenig belastet	direkte Versickerung möglich	Hausdächer, wenig befahrene Wege
Stark belastet	**nur nach Vorbehandlung zulässig**	**Logistikflächen, Parkplätze, Rangierflächen, Lkw-Verkehr**

b) DWA-M 153: Handlungsempfehlungen zur Regenwasserbewirtschaftung

- **Starkregen wird als Planungsgröße einbezogen**
- Behandelt **Kombination aus Retention, Versickerung und Notentwässerung**
- Erfordert hydraulische Bemessung für **extreme Regenereignisse** (Starkregenindex RStN)

4.1.3 c) ATV-DVWK-A 138 / DWA-M 184 / DWA-A 102-2

- Regeln Bemessung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Rückhaltung und Reinigung von Regenwasser
- Zunehmend relevant: **DWA-A 102-2** für die **Einleitung in Oberflächengewässer**

4.1.4 Technische Anforderungen bei starker Verkehrsbelastung

Für Flächen mit hoher Belastung (z. B. Lkw-Verkehr, Logistik, Umschlagflächen) **müssen vor der Versickerung mindestens folgende Maßnahmen getroffen werden:**

Technische Maßnahme	Begründung
Bodenfilteranlagen (z. B. Mulden-Rigolen-System mit Filterkörper)	Reinigung durch Sorption, Filtration und Abbau
Sedimentationsanlagen	Abscheidung von Feststoffen, Schwermetallen
Leichtflüssigkeitsabscheider (DIN EN 858 / DIN 1999-100)	Wenn Öle, Kraftstoffe anfallen können
Drosselung und Retention (z. B. Regenrückhaltebecken)	Rückhalt bei Starkregen, Vermeidung hydraulischer Überlastung
Abdichtung mit Notüberlauf in Kläranlage oder Gewässer	Bei Extremregenfällen, Notentwässerung mit Auflagen

4.2 Anforderungen bei Starkregen

- Laut **DWA-M 153 / DWA-A 138 / DIN EN 752** muss bei der Bemessung berücksichtigt werden:
  - **Jährlichkeit des Regenereignisses** (z. B. 30-jähriges Regenereignis = RStN30)[2]
  - **Bemessungsregenspende** (in l/(s·ha))
  - **Notentwässerungspflicht** bei Überstau / Überflutung (Schutz von Umwelt und Sachwerten)

4.3 Fazit Anforderungen für konkreten Fall

Ein **Logistikpark mit starker Verkehrsfrequenz (Lkw, Rangierbetrieb)** gilt als **„stark belastete Fläche“**.
Daraus ergibt sich

Anforderung	Gesetz / Regelwerk	Inhalt
Reinigung vor Versickerung	**§ 55 WHG, DWA-A 138**	**Keine direkte Versickerung, zwingend mit Filterstrecke**
Schutz vor Schadstoffen	**§ 62 WHG**	**Rückhalt von Öl, Metallabrieb, Reifenabrieb etc.**
Starkregenbemessung	**DWA-M 153 / A 102-2**	**Dimensionierung nach Extremereignissen, Notentwässerung erforderlich**
Genehmigungspflicht	**WHG + LWG**	**Behördliche Zustimmung (Untere Wasserbehörde), mit Nachweis**

Begründung: DWA-A 102-1 (2020) – "Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen"
Dies ist das wichtigste technische Regelwerk zur Einordnung von Flächen hinsichtlich ihrer Regenabflüsse.
Kernaussage (Kapitel 4.2.2.3 – „Stark verschmutztes Niederschlagswasser“):
„Niederschlagsabflüsse von Flächen mit häufiger Fahrzeugbewegung oder -abstellung (z. B. Lkw-Verkehr, Rangierbetrieb, Speditionsflächen, Ladehöfe) sind in der Regel als stark verschmutzt zu bewerten.“
Beleg: DWA-A 102-1:2020, Seite 22 (Abschnitt 4.2.2.3)

Das bedeutet:
Das Niederschlagswasser eines Logistikparks mit Lkw-Verkehr gilt per Definition der DWA als „stark belastet“ – daher mit Behandlungsbedarf des Niederschlagwassers.

[2] Das bisher vorgelegte sogenannte „Versickerungsgutachten“ geht lediglich von einem 10 Jahresereignis aus und verwendet dazu veraltete Berechnungsgrundlagen – siehe dazu Zusammenfassung „Starkregenentwicklung im Bereich Stocka“

4.4 Keine Versickerung ohne diese Maßnahmen

- **Keine Versickerung zulässig**
- **Behördliche Genehmigung wird versagt**
- **Risiko für Gewässerverunreinigung → Bußgeldpflicht nach WHG / Umweltschadensgesetz**

Im bisher vorgelegten (20.02.2024)

„Vorhabenbezogener Bebauungsplan“ findet sich zum Thema Versickerung:

Versickerungsmulde

Für die Niederschlagswasserentsorgung des TG 1 wird eine Versickerungsmulde mit einem Speichervolumen von min. 1.111 m³ vorgesehen.

Für das TG 2 wird eine Versickerungsmulde mit einem Speichervolumen von min. 4.200 m ³ angedacht.

Diese sind im Plan dargestellt. Sie sind mit einer Böschungsneigung von max. 30° anzulegen und mit Kokosmatten und Gras gegen Erosion zu schützen.
Die Beckensohle ist mit einer min. 30 cm dicken Mutterbodenschicht und einer Grasansaat zu versehen, die min. zwei Mal im Jahr gemäht werden muss.

Niederschlagswasserentsorgung und Versickerung

Im Rahmen der Niederschlagswasserbehandlung ist grundsätzlich eine Entsorgung vor Ort vorzuziehen.

Versickerung ist aufgrund der Versiegelung nur in eingeschränktem Maße möglich, jedoch eigenen sich die restlichen Grünflächen gut für eine Versickerung.

Mithilfe von extensiv begrünten Dächern können Starkniederschlagsereignisse gepuffert werden.

Weiteres Niederschlagswasser im TG 1 wird in einer Versickerungsmulde auf einer Größe von 3.650 m² gesammelt. Dies ergibt bei einer Einstauhöhe von 30 cm ein Speichervolumen von min. 1.111 m³.

Im westlichen Teilgebiet 2 ist ebenfalls auf min. 4.000 m² eine Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen. Bei einer Einstauhöhe von 30 cm ergibt dies ein Speichervolumen von min. 4.200 m³.

4.5 Fehlbewertungen bisher

4.5.1 Bebauungsplan

Offensichtlich wurde im Bebauungsplan die Tatsache ignoriert, dass es sich hier um kontaminiertes Regenwasser handelt, welches nicht für eine Versickerung zugelassen ist!
Es ist zwar von einer „Vorreinigung“ die Rede –

"Aufgrund der großflächigen Versiegelung müssen Vorkehrungen zur Niederschlagswasserbeseitigung getroffen werden. In diesem Fall werden Anlagen zur Versickerung mit Vorreinigung geplant.
*Es werden durch die Planung auf dieses Schutzgut **geringe Auswirkungen** ausgelöst."*

Die Problematik „stark verschmutztes Wasser“ wird aber offensichtlich bagatellisiert (geringe Auswirkungen?) – konkrete Aussagen zur Art der Vorreinigung fehlen völlig!

4.5.2 Versickerungsgutachten

Im sogenannten „Versickerungsgutachten“ vom 15.09.2022 wird ein 10 Jahre-Starkregenfall als ausreichende Bewertungsgrundlage für die Berechnung der Größe der Versickerungsbecken angesehen:

„Da an den geplanten Standorten im Versagensfall weder Siedlungsgebiete noch wichtige Infrastrukturanlagen unmittelbar betroffen wären ist eine Bemessung für ein 10-jähriges Starkregenereignis aus gutachterlicher Sicht ausreichend.“

Lediglich auf der letzten Seite wird erwähnt:

„Eine Versickerung ist ausschließlich für unbelastetes Niederschlagswasser zulässig.
Durch Schadstoffe ggf. belastetes Niederschlagswasser ist zuvor einer entsprechenden Vorbehandlung zu unterziehen. Im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahres ist die Schadlosigkeit der Einleitung entsprechend den Vorgaben des Merkblattes DWA- M153 nachzuweisen.“

Von einem Gutachter wäre zu erwarten, dass ihm die grundsätzliche Belastung von Niederschlagswasser aus Logistikflächen bekannt sind – Schadstoffe treten hier nicht nur gegebenenfalls auf! Somit die beschriebenen/geforderten, aufgelisteten beiden Versickerungsbecken überhaupt nicht relevant!

4.5.3 Landratsamt

4.5.3.1 Zuständigkeit

Zitat: Bayerisches Landesamt für Umwelt

> *„Bei Niederschlagswasser von befestigten oder bebauten Flächen handelt es sich nach rechtlicher Definition **um Abwasser** (§54 Wasserhaushaltsgesetz).*
> *Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Dazu sind entsprechende Antragsunterlagen (Erläuterungen, technische Nachweise, Pläne) bei der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder Stadtverwaltung* bei kreisfreien Städten) vorzulegen und genehmigen zu lassen.“ (Textquelle: „Rechtliche Aspekte“)

4.5.3.2 Umsetzung in den bereits erstellten Stellungnahmen des Landratsamts

Auch hier stellt sich die Frage, ob das Landratsamt bei den - laut Eigenaussage dem Markt Rohr bereits vorgelegten Stellungnahmen „der von der Abteilung Bauleitplanung befassten Fachstellen“ - bereits entsprechende Anforderungen formuliert und auf diese Tatsache hingewiesen hat,

nämlich, dass die im „Versickerungsgutachten“ bereits „berechneten“ und „beschriebenen Versickerungsbecken“[3] für einen Logistikstandort grundsätzlich nicht ausreichen,
und das vorgelegte Gutachten mit den bereits beschriebenen auch weiteren Mängeln keine Grundlage für eine Bewertung darstellen kann.
Warum werden diese Stellungnahmen geheim gehalten?

Eine „wohlwollende[4]“ Behandlung der Anträge durch das Landratsamt mit unkritischer Bewertung des vorgelegten, von Panattoni bezahlten Gutachtens wäre hier – ebenso wie bei den übrigen „Gutachten“ keineswegs angesagt!

4.6 Weitere Publikationen

Mehr Informationen, Dokumente…

Überblick sämtlicher EGGBI- Publikationen zum Logistikpark

---

[3] Zitate aus dem. „Versickerungsgutachten“ vom **15.09.2022** (zu diesem Zeitpunkt war der Logistikpark selbst in Rohr noch ein „Geheimprojekt“) - Fazit: Der Boden ist für eine Versickerung geeignet!“ Erst am Ende des Gutachtens wird hingewiesen, dass „gegebenenfalls“ verschmutztes Niederschlagswasser erst gereinigt werden müsste…

> *„Wir gehen davon aus, dass im Bereich der geplanten Versickerungsbecken das Gelände weder abgetragen noch aufgefüllt wird.*
> *In beiden Bereichen steht somit für die Versickerung eine ca. 6 bis 8 m mächtige ungesättigte Sandschicht zur Verfügung.*
> *Damit wäre auch bei relativ tiefen Becken (d.h. ca. 2 m) unterhalb der Beckensohlen eine noch ausreichend mächtige Sickerzone vorhanden.*
> *Nach der derzeitigen Planung steht für diese Becken auf dem Westteil eine Fläche von ca. 4.000 m² und auf dem Ostteil von ca. 3.300 m² zur Verfügung.*
> *Insgesamt kann festgestellt werden, **dass vorgesehenen Standorte gut zur Niederschlags-Versickerung geeignet sind.***
> *Die hierfür vorgesehen Flächen sind ausreichend groß, um dort jeweils ein Versickerungsbecken anlegen zu können welches das gesamte anfallende Niederschlagswasser der zukünftig überbauten Flächen aufnehmen kann.*
> *Die in DWA-A 138 geforderte Mächtigkeit des Sickerraumes von mindestens 1 m, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand, ist bei Beckentiefen kleiner als 2 m mit Sicherheit gegeben.*

[4] „Wohlwollende Behandlung“ – letzter Absatz von Stellungnahme Bund Naturschutz, 27.03.2023 „Politikeraussagen“

5 Allgemeiner Hinweis

Diese Zusammenfassung ist keine wissenschaftliche Studie, sondern lediglich eine chronologische Informationssammlung und Diskussionsgrundlage, erstellt auf Grund von Anfragen besorgter Familien vor allem aus den Anrainergemeinden bezüglich Gesundheits- (Verkehr, Trinkwasser) und Umweltauswirkungen durch den geplanten Logistikpark.

Es handelt sich bei den hier getätigten Aussagen NICHT um Stellungnahmen der Bürgerinitiative Abensberg, welche ich allerdings ebenso wie die Umweltverbände durch meine Recherchen zu unterstützen versuche.

Gerne ergänze ich diese Zusammenfassung mit " glaubwürdig belegten" Beiträgen und Gegendarstellungen.

*EGGBI berät **vor allem** Allergiker, Chemikaliensensitive, Bauherren mit besonderen Ansprüchen an die Wohngesundheit sowie Schulen und Kitas und geht daher bekannterweise von überdurchschnittlich hohen – präventiv geprägten - Ansprüchen an die Wohngesundheit aus.*

EGGBI Definition "Wohngesundheit"

Ich befasse mich in der Zusammenarbeit mit einem umfangreichen internationalen Netzwerk von Instituten, Architekten, Baubiologen, Umweltmedizinern, Juristen, Selbsthilfegruppen und Interessensgemeinschaften
ausschließlich mit gesundheitlich relevanten Fragen

bei der Bewertung von Produkten, Systemen, Gebäuden und auch Gutachten – unabhängig von politischen Parteien, Baustoffherstellern, Händlern, „Bauausführenden“, Mietern, Vermietern und Interessensverbänden.

Sämtliche "allgemeinen" Beratungen auf und mittels der kostenfreien Internet - Informationsplattform erfolgen ehrenamtlich, und es sind daraus keinerlei Rechts- oder Haftungsansprüche abzuleiten. Etwaige sachlich begründete Korrekturwünsche zu Aussagen in meinen Publikationen werden kurzfristig bearbeitet. Für die Inhalte von „verlinkten“ Presseberichten, Homepages übernehme ich keine Verantwortung.

Für den Inhalt verantwortlich:
Josef Spritzendorfer
Mitglied im Deutschen Fachjournalistenverband DFJV
Gastdozent zu Schadstofffragen im Bauwesen
spritzendorfer@eggbi.eu

D 93326 Abensberg
Am Bahndamm 16
Tel: 0049 9443 700 169

Kostenlose Beratungshotline

Ich bemühe mich ständig, die Informationssammlungen zu aktualisieren. Die aktuelle Version finden Sie stets unter EGGBI Schriftenreihe

Beratung von Elternvertretern, Lehrern, Erziehern, Bürgerinitiativen:
Die Tätigkeit der Informationsplattform EGGBI erfolgt bei Anfragen von Initiativen, Eltern, Lehrern und Erziehern beispielsweise bei Schadstoffproblemen an Schulen und Kitas im Rahmen eines umfangreichen Netzwerkes ausschließlich ehrenamtlich und parteipolitisch neutral – EGGBI verbindet mit der Beratung von Eltern, Lehrern, Erziehern, Initiativen, keinerlei wirtschaftliche Interessen und führt auch selbst keinerlei Messungen oder ähnliches durch. Die Erstellung von Stellungnahmen zu Prüfberichten erfolgt natürlich kostenlos für alle Beteiligten. Bedauerlicherweise haben einzelne Fragesteller oft Angst vor Repressalien und wenden sich daher nur „vertraulich“ an mich.
Besuchen Sie dazu auch die Informationsplattform Schulen und Kitas

Tätigkeitsprofil Josef Spritzendorfer